

Fahrzeugschaden

Inhaltsverzeichnis

1. **Rechtlicher Hintergrund**
2. **Einzelne Schadenersatzpositionen**
 - a) **Fahrzeugschaden**
 - b) **Mietwagen**
 - c) **Unfallbedingte Nebenkosten**
3. **Geltendmachung von Ansprüchen**

1. Rechtlicher Hintergrund

Mittelpunkt eines Unfalls ist meist der Schaden an den beteiligten Fahrzeugen. Der Fahrzeugschaden und die daraus folgenden Kosten stellen deshalb in der Regel den Schwerpunkt der Schadenregulierung dar:

Für die Schadenregulierung hat der Schädiger den Zustand wieder herzustellen, der ohne das Unfallereignis bestanden hätte. In der Regel wird der Geschädigte hierbei den erforderlichen Geldbetrag verlangen, der zur Wiederherstellung erforderlich ist. Der Geschädigte muss insoweit beweisen, in welcher Höhe ihm ein entsprechender Schaden entstanden ist. Hierzu wird er häufig auf die Fachkenntnisse eines Sachverständigen zurückgreifen. Abhängig von dem Ergebnis der Begutachtung wird der Schaden dann reguliert.

Hinweis:

Die Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld (so genannte zivilrechtliche Ansprüche) sind unabhängig von der Frage, ob und mit welchem Ergebnis ein Strafverfahren gegen einen der Beteiligten geführt wird. Es ist also denkbar, dass ein Strafverfahren gegen den Unfallverursacher eingestellt wird, weil beispielsweise die Schuld als gering eingeschätzt wird, er aber gleichwohl dazu verpflichtet ist, den (zivilrechtlichen) Schaden zu ersetzen.

2. Einzelne Schadenersatzpositionen

a) Fahrzeugschaden

Handelt es sich um einen **reparaturwürdigen Schaden**, steht es Ihnen im Grunde frei, das Fahrzeug reparieren zu lassen und dann die tatsächlichen Reparaturkosten ersetzt zu verlangen, oder fiktiv auf der Basis des Gutachtens abzurechnen.

Hinweis:

Sofern eine bestimmte Schadenshöhe nicht überschritten wird (so genannter **Bagatellschaden**), kann zum Nachweis der Schadenshöhe auch ein Kostenvoranschlag ausreichen. Die Grenze zur Schadenshöhe ist nicht verbindlich festgelegt und wird von den Gerichten derzeit im Bereich von 500 bis 600 € gezogen. Der Geschädigte kann sogar dazu verpflichtet sein, lediglich einen Kostenvoranschlag einzuholen, damit der Schaden so gering wie möglich gehalten wird. Um zu verhindern, dass Sie Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen selbst tragen müssen, sollten Sie sich zuvor anwaltlich beraten lassen. In jedem Fall ist zu empfehlen, das beschädigte Fahrzeug zu fotografieren und diese Fotos anschließend zur Schadensregulierung zur Verfügung zu stellen.

Sofern eine Entscheidung für eine Reparatur fällt, steht es Ihnen frei, diese in einer **Fachwerkstatt** oder in einer nicht markengebundenen Werkstatt ausführen zu lassen. Denkbar ist auch, dass Sie das Fahrzeug selbst reparieren (so genannte **Eigenreparatur**).

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf die **tatsächlichen Reparaturkosten**, falls diese den Wiederbeschaffungswert nicht um mehr als 30 % übersteigen. Ansonsten liegt nach der Rechtsprechung ein **wirtschaftlicher Totalschaden** vor und die Gerichte unterstellen, dass eine Instandsetzung des Fahrzeuges unvernünftig ist. Den Wiederbeschaffungswert ermittelt regelmäßig der Sachverständige im Rahmen seiner Begutachtung. Lässt man in einem solchen Fall sein Fahrzeug dennoch reparieren, besteht lediglich Anspruch auf Erstattung des Wiederbeschaffungswertes.

Hinweis:

Seit dem 01.08.2002 wird die **Mehrwertsteuer** im Rahmen der Abwicklung eines Schadenfalls nur noch dann ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die fiktive Abrechnung auf der Basis eines Sachverständigengutachtens. In diesen Fällen besteht nur Anspruch auf Erstattung der Netto-Reparaturkosten, allerdings kann die Umsatzsteuer nachgefordert werden, wenn z.B. im Anschluss eine Reparatur ausgeführt und nachgewiesen wird.

Liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor und sind Sie als Geschädigter auch nicht berechtigt, aus wirtschaftlichen Erwägungen eine Reparatur auszuführen zu lassen, ergibt sich der zu ersetzende Schaden aus dem Wiederbeschaffungswert abzüglich des von dem Sachverständigen ermittelten Restwertes.

b) Mietwagenkosten

Für die Zeit, in der Sie Ihr Fahrzeug wegen des Unfalls nicht nutzen können, können Sie von dem Schädiger die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs verlangen.

Hinweis:

Im Rahmen der Unfallschadensregulierung ist der Geschädigte immer verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Mietwagenkosten müssen nur dann erstattet werden, wenn der Geschädigte in der Zeit, in der ihm das Fahrzeug nicht zur Verfügung stand, das Fahrzeug auch hätte benutzen wollen und können. Kann beispielsweise der Geschädigte aufgrund einer schweren Verletzung kein Fahrzeug im Straßenverkehr führen, besteht wegen der fehlenden Nutzungsmöglichkeit kein Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten.

Häufig bieten Autovermieter so genannte **Unfallersatztarife** an, die deutlich teurer sind als die so genannten Normaltarife. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht müssen Sie immer auf ein günstigeres Angebot zurückgreifen, sofern Sie die Möglichkeit haben, einen günstigeren Tarif ausfindig zu machen. Es wird hier dringend empfohlen, anwaltlichen Rat einzuholen, da andernfalls die Gefahr besteht, einen Teil der Kosten selbst tragen zu müssen.

c) Unfallbedingte Nebenkosten

Alternativ zu den Mietwagenkosten steht es Ihnen als Geschädigtem frei, eine **Nutzungsausfallentschädigung** für die Zeit zu beanspruchen, in der das Fahrzeug entweder in Reparatur ist oder für die Zeit, die benötigt wird, um ein vergleichbares Ersatzfahrzeug wieder zu beschaffen. Machen Sie eine Nutzungsausfallentschädigung geltend, können Sie nicht gleichzeitig Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietwagens erstattet verlangen. Denkbar ist aber, dass zunächst ein Mietwagen in Anspruch genommen und im Anschluss daran noch Nutzungsausfall geltend gemacht wird.

Zur Höhe der Nutzungsentschädigung wird in der Praxis auf eine von den Gerichten anerkannte Tabelle zurückgegriffen. Die Tagessätze liegen derzeit zwischen 27 €

und 99 €. Ihr Anwalt wird Sie über den angemessenen Tagessatz für Ihr Fahrzeug informieren.

Obwohl die technischen Möglichkeiten bestehen, Unfallschäden vollständig zu beseitigen, hat ein beschädigtes Fahrzeug für den Eigentümer meist den Makel, ein Unfallwagen zu sein. Als Ersatz hierfür steht dem Eigentümer eine so genannte **Wertminderung** zu, die von den Gerichten anhand bestimmter Faktoren ermittelt werden kann (wie Wiederbeschaffungswert und Reparaturkosten). Bei Bagatellschäden scheidet eine Wertminderung ebenso aus wie in den Fällen, in denen das Fahrzeug bereits Vorschäden oder eine erhebliche Kilometerzahl hatte.

Darüber hinaus werden auch **Abschleppkosten** als kausale Unfallfolge zu erstatten sein. Dies beinhaltet in der Regel aber nur das Abschleppen zu einer nächst gelegenen Fachwerkstatt. Ist also die von Ihnen üblicherweise genutzte Werkstatt nicht die zur Unfallstelle am nächsten gelegene, besteht die Gefahr, dass Sie nur einen Teil der Abschleppkosten erstattet bekommen. Eine kilometermäßige Begrenzung besteht aber grundsätzlich nicht, da in ländlichen Gegenden – im Gegensatz zur Stadt – meist größere Strecken zur nächstgelegenen Werkstatt zurückzulegen sind.

Für die im Zusammenhang mit der Unfallschadensregulierung entstehenden Kosten – wie **Fahrtkosten, Telefonate und schriftliche Korrespondenz** – können Sie eine pauschale Erstattung verlangen, die je nach Rechtsprechung der Gerichte zwischen 10 € und 30 € betragen kann. Soweit höhere Kosten entstanden sind, müssen diese im Einzelfall nachgewiesen werden.

3. Geltendmachung von Ansprüchen

Die Ansprüche sollten immer bei der Versicherung des Schädigers geltend gemacht werden, **so genannter Direktanspruch** gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Fahrzeugen kann über das polizeiliche Kennzeichen und eine Anfrage beim **Zentralruf der Autoversicherer** (Tel. 0180 25026) die Versicherung ausfindig gemacht werden. Die Geltendmachung von Schäden unmittelbar beim Verursacher führt häufig dazu, dass sich die Schadensregulierung verzögert und ist daher nicht zu empfehlen.

Hinweis:

Bestimmte Ansprüche müssen innerhalb einer **Frist** von zwei Monaten ab Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers angezeigt werden. Die Anzeige an die Haftpflichtversicherung wahrt diese Frist. Denkbar, aber aus den oben genannten

Gründen grundsätzlich nicht empfehlenswert, ist auch eine Anzeige beim Schädiger selbst.

Ihre eigenen **Anwaltskosten** sind als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung zu tragen. Gleichwohl empfiehlt sich die Nutzung der Rechtsschutzversicherung immer in den Fällen, in denen eine eindeutige Haftung nicht festgestellt werden kann.